

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 242.

Mittwoch, den 30. August.

1843.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1844 ausscheidenden Dritttheils der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner ist gegenwärtig die gesetzmäßige Wahl zu veranstalten. Von dieser sind nach §. 73 e der allgemeinen Städteordnung diejenigen Bürger ausgeschlossen, welche sich mit Abentrichtung der Landes- oder Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre nach vorgängiger Erinnerung im Rückstande befinden, so lange sie diesen nicht abführen.

Es werden daher die Restanten nochmals hierdurch zu der sofortigen Berichtigung von dergleichen Rückständen, bei Verlust ihres Wahlrechts für gegenwärtige Wahl, aufgefordert.

Leipzig, den 28. August 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Die neueren Straf- und Besserungs-Systeme.

(Schluß.)

Wir gehen nunmehr zur Prüfung der drei genannten Systeme über und wägen ihre Vortheile und Mängel gegen einander ab. Was zunächst das Philadelphische System betrifft, so hat man demselben außerordentliche Kostspieligkeit sowohl in Bezug auf das dazu einzurichtende Gebäude, als auch in Bezug auf die Arbeit, welche von den Gefangenen in der Einsamkeit weniger productiv ausgeführt werde, vorgeworfen; man hat ferner behauptet, daß die Trennung nicht in dem Grade erreicht werden kann, welcher zur Durchführung des Systems nothwendig ist; daß die Einsperrung in der Einzelzelle nachtheilig für die Gesundheit des Gefangenen ist und störend auf seinen Gemüthszustand einwirkt, und daß der Erfahrung zufolge dieses System weder in hohem Grade abschreckend oder bessernd wirke, noch in einem bedeutenden Grade die Rückfälle vermindere. Es ist aber gewiß, daß der Punct der Kostspieligkeit doch sehr übertrieben worden, obgleich allerdings derselbe nicht abgeleugnet werden kann; in dessen darf man dabei die Intensität der Strafe nach dem Philadelphischen Systeme nicht übersehen; zeigt sich das System wirksamer als jedes andere, schreckt es ab und bessert es, so wird die Kostspieligkeit desselben bei der Einführung bedeutend vermindert, indem die Dauer der Strafzeit abgekürzt werden müßte, wenn die Strafe nicht unverhältnißmäßig streng werden sollte, und die Zahl der Rückfälle wird alsdann abnehmen. Die Behauptung, die Trennung sei nicht zu bewerkstelligen, muß man aus der Erfahrung geradezu abweisen. Und was den dritten Punct in Bezug auf den Gesundheitszustand anbetrifft, so gelangt man zu dem Resultate, daß die aufgestellte Beschuldigung das System nicht in der von den Gegnern angegebenen Art trifft. Endlich sind Crawford und Julius darin einverstanden, daß es in America sehr schwierig sei, die Rückfälle zu constatiren, weil die polizeilichen Verhältnisse, besonders das Postwesen, dort anders als in Europa geordnet seien; allein sie sind auch darin einverstanden, daß viel mehr

Rückfälle bei denen constatirt werden, welche aus den Auburnschen Strafanstalten sind, womit auch das Resultat aus Berichten über die (Philadelph.) Strafanstalt zu Glasgow übereinstimmt. Wertwürdig und wichtig ist noch die Aeußerung eines der besten Gefängnisofficianten zu Wheteresfield, W. Pittsburg, der einem Auburn'schen Gefängnisse vorsteht; er antwortet nämlich den französischen Commissarien auf die Frage, welchem Systeme er den Vorzug gebe: „Ich halte in jeder Hinsicht, wenn ich die Kostspieligkeit ausnehme, dafür, daß das Philadelphische System eben so hoch über unser, d. h. das Auburnsche, steht, als ich diesem den Vorzug vor den ältern Systemen gebe, nach welchen die Gefangenen in großen Schlafsälen zusammengepackt sind, und wo sie am Tage frei mit einander verkehren und sprechen können.“

Begründeter sind die Einwürfe gegen das Auburnsche System; zunächst behauptet man, sei es unmöglich, das ununterbrochene Schweigen aufrecht zu erhalten, auf welchem doch die ganze Wirksamkeit des Systems begründet sein soll, und daß man, um wenigstens bis zu einem gewissen Grade das Stillschweigen aufrecht zu erhalten, genöthigt sei, harte und besonders körperliche Strafen anzuwenden, und die Macht zu strafen untergeordneten Beamten anzuvertrauen, wodurch die bessernde Einwirkung des Systems nothwendigerweise untergraben werden muß. Dieser Einwurf kann nicht geläugnet werden, und die Erfahrung hat ihn überall bestätigt. Stock und Karbatsche gehören in solchen Anstalten fast zur Tagesordnung und üben so ihren im höchsten Grade demoralisirenden Einfluß aus. Ein anderer Uebelstand ist, daß in Auburnschen Strafanstalten die Aufsicht auf gewisse Weise den Gefangenen selbst übertragen wird. Die verschmiztesten, also die ärgsten Verbrecher werden zu solchen Spionen (Monitores) gebraucht, und dem beabsichtigten Besserungswerke wird geradezu entgegen gearbeitet. Da ferner unter die Strafen auch Verminderung der Speiseportionen gehört, so muß bei häufiger Entziehung der Nahrungsmittel der Gesundheitszustand leiden, gleichwie dasselbe in nicht minderem Grade der Fall ist, wenn das Gemüth des Gefangenen